

Leitlinien über die Regelung guter wissenschaftlicher Forschung und Praxis

beschlossen durch die vom akademischen Senat der Hochschule berufene
Ethikkommission vom 05.03.2013

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur verpflichten sich im Hinblick auf die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Das Wesen der Wissenschaft selbst wird von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule als nachprüfbarer Erkenntnisgewinn und methodisch-systematischer Forschungsprozess verstanden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind sich der Bedeutung der Verlässlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse, dem Vertrauen untereinander und gegenüber der Öffentlichkeit und der strikten Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern bewusst. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind im Interesse der eigenen Zukunftsplanung auch selbst zur Wachsamkeit gegenüber möglichen Fehlverhalten in ihrem Umfeld aufgerufen und zur Einhaltung des hochschul-eigenen Leitfadens zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten aufgerufen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler neben dieser Leitlinie den Empfehlungen und Vorschlägen zu wissenschaftlicher Integrität und gute wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie dem Positionspapier des Wissenschaftsrats.¹

Abschnitt I: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird insbesondere durch:

- Falschangaben wie bspw. das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten
- die Beseitigung von Primärdaten
- durch unvollständige Verwendung von Daten oder Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnissen ohne diese offenzulegen
- mangelnde Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder der Dokumentation von Daten
- durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildungen
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten zählt die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk bzw. von anderen

¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, Weinheim: WILEY; Wissenschaftsrat (2015). *Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität – Positionspapier*. Wissenschaftsrat Drucksache 4609-15, verabschiedet in Stuttgart; Hochschulrektorenkonferenz (1998). *Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen* <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/> abgerufen am 29.05.2018.

stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze. Weiterhin die Inanspruchnahme der Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gehört Kollegialität und Kooperation, die keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Anderen zulässt. Die Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern ist als Teil der Zusammenarbeit zu begreifen.

Die Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforschern und deren Betreuung, Ausbildung und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bedarf hohe Aufmerksamkeit.

Bezugnehmend auf Leistungs- und Bewertungskriterien Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Dem Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung folgend soll für eine freie Verfügbarmachung der erzielten Ergebnisse basierend auf sorgfältiger, uneigennütziger und unvoreingenommener Begutachtung von Kolleginnen und Kollegen Sorge getragen werden. Es soll keine Gefälligkeitsgutachten geben. Der Verzicht auf Begutachtung sowohl bei der Besorgnis von Befangenheit als auch tatsächlicher Befangenheit ist selbstredend.

Eine Berichtigung von publizierten Irrtümern geschieht in angemessener Weise. Es wird auf eine faire Auswertung und Benennung der verwendeten Literatur geachtet.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam, eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist einer Danksagung anzuerkennen. Die Frage der Autorennennung ist nicht lediglich ein wissenschaftsethisches, sondern in gleicher Weise auch urheberrechtliches Problem. Die Vorgaben des Urheberrechts sind allgemein verbindlich. Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Wer sich eine Urheberschaft unberechtigt anmaßt, handelt rechtswidrig. Wer eine Urheberschaft unberechtigterweise bestreitet, handelt zumindest unethisch.

Die der Veröffentlichung zugrundeliegenden Daten sind zuverlässig zu sichern und für zehn Jahre aufzubewahren unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt II Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Hochschulleitung hat die durch den akademischen Senat berufene Ethikkommission als ständige Untersuchungskommission zu Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Die bzw. der Vorsitzende kommt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Kommission wird auf Antrag der Ethikkommission der durch sie bestimmten Vertrauensperson oder auf Antrag der Hochschulleitung aktiv und kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wird konkret nachgegangen.

Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, trifft die Hochschulleitung im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Die Hochschulleitung prüft in Zusammenarbeit mit Untersuchungskommission, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Zeitschriften und Verlage, Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisation, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden soll bzw. müssen.

Ethikkommission und Vertrauensperson

Der Ethikkommission gehören je eine Vertreterinnen oder ein Vertreter von festangestellten Professorinnen und Professoren, eine oder ein wissenschaftlicher Angestellter und die Frauenbeauftragte der hwtk an. Den Vorsitz hat der oder die festangestellte Professorin bzw. der festangestellte Professor inne. Über die Berufung der Kommissionsmitglieder entscheidet der akademische Senat der Hochschule. Die Kommission hat beratende und vermittelnde Funktion.

Die Ethikkommission hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Die Ethikkommission unterstützt die Hochschulangehörigen, indem sie diese hinsichtlich ethischer und datenschutzrechtlicher Aspekte berät und auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis achtet sowie ethische Problemfälle bewertet. Die Ethikkommission hat Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie eine Leitlinie guter wissenschaftlicher Praxis die alle Phasen des Forschungsprozesses abdecken und deren Einhaltung sie sicherstellt erarbeitet.

Zur Vertrauensperson, an die sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule in Konfliktfällen wie auch Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt die Ethikkommission eine neutral, qualifizierte und persönlich integre Vertrauensperson aus der Statusgruppe der unbefristet und festangestellten Professorinnen und Professoren.

Die Vertrauensperson muss Informationen über mögliches Fehlverhalten, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich behandeln. Sie ist gegenüber der Hochschulleitung nicht verpflichtet, diese Informationen offen zu legen. In Konfliktsituationen hat die Ethikkommission die Wahl, ein Gespräch mit dem Verdächtigen oder der Hochschulleitung anzuregen.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich. Für eine Beschlusslegung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Den Betroffenen sind die belastenden Tatsachen sowie ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

Sowohl Betroffene als auch der Informant ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Der Betroffene darf jederzeit einen Beistand hinzuziehen. Über die Glaubwürdigkeit des Informanten entscheidet die Untersuchungskommission.

Vorprüfung

Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren. Zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme entscheidet die Untersuchungskommission, ob der Verdacht hinreichend begründet ist, um in ein förmliches Untersuchungsverfahren zu münden oder nicht unter schriftlicher Angabe zu den Gründen.

Förmliche Untersuchung

Die Untersuchungskommission informiert die Hochschulleitung über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens. Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung einladen. Die Untersuchungskommission berichtet über die Ergebnisse ihrer Arbeit der Hochschulleitung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen enthalten.

Entscheidung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Falle entscheidet die Hochschulleitung über die Folgen.

Die Betroffene bzw. der Betroffene ist über die Entscheidung zu informieren. Dazu sind die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben schriftlich mitzuteilen.

Berlin, den 29.05.2018